

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

185

Nr. 12

Bielefeld, 29. Dezember 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst..... 186
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2018 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)..... 188
- Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung... 189
- Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen..... 189
- Ausbildungsrichtlinie für die theologisch-diakonische Ausbildung mit praktischem Ausbildungsteil der Stiftung Nazareth (von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde) in der Ev. Kirche von Westfalen..... 190

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 191
- Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der HFR gGmbH in Münster..... 191

Satzungen / Verträge

- Satzung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Arnberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest..... 192
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt..... 194
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 195
- Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenschied-Plettenberg..... 195

- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck..... 200
- Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost..... 200
- Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd..... 200
- Satzung des Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Herford e. V. 201
- Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenschied..... 206

Urkunden

- Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Arnberg und des Ev. Kirchenkreises Soest..... 206
- Errichtung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Arnberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest..... 207

Bekanntmachungen

- Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2017 und 2018..... 207
- Haushaltsplan der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2018..... 208
- Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Ev. Kirche von Westfalen. . 209
- Siegel der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster..... 209
- Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 209

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2018/2019..... 210

Personalnachrichten

Berufungen.....	210
Beurlaubungen.....	210
Ruhestand.....	210
Todesfälle.....	210

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	210
Evangelische Kirche von Westfalen.....	210
Kreispfarrstellen.....	210
Gemeindepfarrstellen.....	211
PfarrerIn/Pfarrer als DozentIn/Dozent für das Pädagogische Institut.....	211
Sonstige Stellen.....	211
A-Kirchenmusikstelle an der Stadtkirche St. Reinoldi in Dortmund.....	211

Berichtigungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.....	212
--	-----

Rezensionen

Ferdinand O. Kopp, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	213
„Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Zweiundzwanzigster Band: Nordrhein-Westfalen II. Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag)“ begründet von Emil Sehling, fortgeführt von der Heidelber- ger Akademie der Wissenschaften, heraus- gegeben von Eike Wolgast, bearbeitet von Sabine Arend Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	213
Schönberger, Mehrrens, Valentin: „Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Rechtliche Grundla- gen für Gutachter, Sozialverwaltung, Ber- ater und Gerichte“ Rezensentin: Andrea Gröne.....	214

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Vom 23. November 2017

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD).“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes (ARRG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk

- der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche“ durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
- b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „deren Diakonischem Werk“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken und“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke und“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
- b) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“
12. In § 19 Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
13. In § 21 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Worte „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft“ die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außerkraftsetzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“
- e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „ausgeschiedenen Landeskirche und“ die Worte „ihrem Diakonischen Werk“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „den verbleibenden Landeskirchen und“ die Worte „Diakonischen Werken“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Bielefeld, 23. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 300.321

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2018 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 23. November 2017

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 23. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke

Az.: 951.013

Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 23. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In dem § 9 Absatz 2 und § 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort „Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, 493), werden die Worte „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 23. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring

Az.: 900.11, 900.15

Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.11.2017
Az.: 350.001, 350.111, 350.211,
311.11, 300.12, 000.381

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 23. November 2017

- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. 2017 S. 70, 131),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 491),

- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 57),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) und
- die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

**Ausbildungsrichtlinie
für die theologisch-diakonische
Ausbildung mit praktischem
Ausbildungsteil der Stiftung Nazareth
(von Bodelschwingsche Stiftungen
Bethel, Evangelische Bildungsstätte
für Diakonie und Gemeinde)
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447; KABl. EKvW 1994 S. 43) hat die Evangelische Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit der Stiftung Nazareth (von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde) die folgende Ausbildungsrichtlinie beschlossen:

1. Diese Ausbildungsrichtlinie beschreibt eine praxisnahe Form der Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon mit dem Ziel, den theoretischen Ausbildungsteil mit einem kontinuierlichen praktischen Ausbildungsteil zu verknüpfen.
Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbereitung für die Aufgaben im Diakonat, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.
Bisherige anerkannte Ausbildungswege für die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon bleiben von dieser Ausbildungsrichtlinie unberührt.

2. Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon in der Verantwortung der Stiftung Nazareth (von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde) führt zu einer doppelten Qualifikation.
3. In der theologisch-diakonischen Ausbildung mit praktischem Ausbildungsteil erwerben die Studierenden diese durch:
 - a) die theologisch-diakonische Ausbildung an der Fachhochschule der Diakonie, die ein Studium zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter umfasst,
 - b) einen praktischen Ausbildungsteil bei einem sozialen, diakonischen oder kirchlichem Träger,
 - c) die praxisbegleitenden Lern- und Entwicklungsangebote der Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde.
4. Lehrinhalte der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere:
 - Theorie & Geschichte sozialen und diakonischen Handelns,
 - Religion, Religiosität und Spiritualität,
 - Theologische Grundlagen,
 - Einführung in die Dogmatik und die Systematische Theologie,
 - Einführung in die Diakoniewissenschaft, incl. aktueller Fragen der Diakonie,
 - Kirche und Diakonie in pluralistischer/interreligiöser Perspektive,
 - Ethik sozial-diakonischer Arbeit,
 - Gottesdienst/Religiöse Bildung/Seelsorge,
 - Identität – eigene Rolle.
5. Der praktische Teil der theologisch-diakonischen Ausbildung entspricht § 2 Absatz 5 Untersatz 3 der Praktikumsordnung des Studiengangs Diakonie im Sozialraum (Diakonin/Diakon und staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter) der Fachhochschule der Diakonie mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Januar 2015.
Der praktische Teil der theologisch-diakonischen Ausbildung wird in einer oder mehreren Einrichtungen der Diakonie/der Kirche/eines Trägers Sozialer Arbeit absolviert. Der praktische Ausbildungsteil beinhaltet jeweils (max.) 15 Stunden/Woche Mitarbeit in einem diakonischen/kirchlichen/sozialen Arbeitsfeld sowie die Reflexion durch verschiedene Methoden (u. a. Supervision). Er erstreckt sich (entsprechend der o. g. Praktikumsordnung) auf 970 Stunden (Praktikumsordnung Phase 1–3) in der Regel in 6 von 8 Semestern (2.–7. Semester des Studiums „Diakonie im Sozialraum“ an der Fachhochschule der Diakonie).
6. Die praktische Ausbildung hat folgende Lerninhalte:

- Kennenlernen und Erproben von Arbeitsfeldern und Tätigkeiten im Feld der Sozialarbeit, in Diakonie oder Kirche, incl. ihrer Organisationsstrukturen,
 - praktische Umsetzung der theologisch-diakonischen, ethischen und sozialarbeiterischen Theorien in die diakonische Praxis,
 - Erprobung von Interventionen,
 - Reflexion der eigenen Praxis auf der Basis theoretischer Kenntnisse,
 - Erprobung des eigenen methodischen Handelns in Beobachtungs- und Entscheidungsprozessen,
 - Arbeiten im Team und somit gruppenspezifische Erfahrungen im konkreten Arbeitszusammenhang,
 - Reflexion und Bewertung von methodischen Ansätzen, Organisationsstrukturen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.
7. Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen. Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.
- Durch ein Mentoring werden die Studierenden bei der Entwicklung einer eigenen diakonischen Identität in der persönlichen Reflexion der Studieninhalte sowie der Praxiserfahrungen von einer Diakonin oder einem Diakon begleitet.
8. Diese Ausbildungsrichtlinie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 322.681/01

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 17.11.2017
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 8. November 2017 die nachstehende Arbeitsrechtsregelun-

gen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der HFR gGmbH in Münster
Vom 8. November 2017**

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFR gGmbH mit Sitz in Münster durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2017 die Personalkosten der Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF in Verbindung mit § 19 BAT-KF auf einen Festbetrag von 900 Euro verringert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Jahressonderzahlung unterhalb von 900 Euro liegen, erhalten den Betrag als Jahressonderzahlung, der ihnen nach § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF in Verbindung mit § 19 BAT-KF zusteht.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Ausgenommen werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung infolge einer Befristung im Arbeitsverhältnis ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die ein Verzicht entsprechend nach Absatz 1 vorsehen.

§ 2

Voraussetzung

(1) Die HFR GmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch das Testat eines Buchprüfers vom 10. Oktober 2017 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Buchprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich die Entwicklung der Liquidität und der Ertragslage sowie der Finanzlage erörtert. Insbesondere wird die Geschäftsführung die Mitarbeitervertretung über den Fortgang der Beratungen externer Beratungsgesellschaften und die Umsetzung der Ergebnisse dieser Beratung informieren. Im Bedarfsfall werden zu diesen Gesprächen weitere Betriebs- bzw. Abteilungsleiter der HFR gGmbH hinzugezogen. Zur Vorbereitung verpflichtet sich die Dienststellenleitung, der Mitarbeitervertretung monatlich die Betriebsabrechnungsbögen („Chefübersicht“) zur Verfügung zu stellen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2018 keine betriebsbedingten Kündigungen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Die Geschäftsführung hat sich zu verpflichten, Einstellungen und betriebsbedingte Kündigungen nur mit der uneingeschränkten Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorzunehmen. § 42 MVG findet in insofern keine Anwendung.

(5) Weitere Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Geschäftsführung für den Fall verpflichtet, dass aus dem Jahresabschluss für 2017 ein positives Betriebsergebnis aus Liquiditätsgesichtspunkten (ohne Abschreibungen, ohne Erträge aus Auflösung von Sonderposten, zzgl. Tilgung) hervorgeht, der sich nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 BAT-KF bzw. § 2 MTArb-KF in Verbindung mit § 19 BAT-KF ergebenden Restbetrag der Jahressonderzahlung an die Mitarbeitenden auszuzahlen ist, die zu diesem Zeitpunkt noch in der Einrichtung tätig sind. Als Grundlage dient der testierte Jahresabschluss, der der Einrichtung vorgelegt wird. Zur Auszahlung dieses Restbetrages stehen 80 % des positiven Betriebsergebnisses zur Verfügung. Die etwaige Auszahlung ist spätestens vier Wochen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zu leisten.

(6) Als weitere Voraussetzung ist gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein schriftliches Zukunftssicherungskonzept zu entwickeln, in welchem dargelegt wird, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann. Das Zukunftssicherungskonzept ist bis zum 30. Juni 2018 zu erstellen. Das Zukunftssicherungskonzept soll die Struktur und Zukunftsfähigkeit der Einrichtung begutachten und Maßnahmen vorschlagen, die die Einrichtung dauerhaft in die Lage versetzen, die vollen Entgelte nach BAT-KF/MTArb-KF zu zahlen. In das Zukunftssicherungskonzept sind die Ergebnisse mit einzuarbeiten, die durch den externen Sachverständigen, der über die von der Aktion Mensch gewährten Mittel finanziert wird. Die umzusetzenden Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung zu treffen.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder gegen die Verpflichtungen nach § 2 Absatz 3 bis 6 verstößt.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 8. November 2017 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 8. November 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Thormann

Satzungen / Verträge

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest

Vom 29. November 2017

Präambel

1, „Und dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ – 1. Petrus 4,10

2, Der Kirchenkreisverband will den beteiligten Kirchenkreisen und deren Kirchengemeinden und den Verbänden in den Kirchenkreisen insbesondere durch eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität dienen.

³Der Kirchenkreisverband fördert auf diese Weise den Gesamtauftrag unserer Evangelischen Kirche in der Region, indem er durch seine Arbeit die beteiligten Kirchenkreise sowie die Kirchengemeinden und Verbände dabei unterstützt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

⁴Der Kirchenkreisverband hält dafür ein Leistungsangebot vor, dass sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise orientiert.

§ 1

Aufgaben des Kirchenkreisverbandes

(1) ¹Der Kirchenkreisverband ist für die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest, ihre Kirchengemeinden und die Verbände in den Kirchenkreisen die zentrale Verwaltungsdienststelle (vgl. § 10 Verwaltungsordnung Doppische Fassung). ²Das Kreiskirchenamt trägt den Namen „Evangelisches Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg“.

(2) Der Kirchenkreisverband nimmt seine eigenen Verwaltungsaufgaben wahr.

(3) Dem Kirchenkreisverband können durch Änderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Die Mitarbeitenden im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis der Kreiskirchenämter der Kirchenkreise werden im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB Mitarbeitende des Kirchenkreisverbandes. ²Die Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis der Kreiskirchenämter der Kirchenkreise werden nach den Vorschriften des Beamtenrechtes im Rahmen der Versetzung für den Kirchenkreisverband tätig.

§ 2

Organ des Kirchenkreisverbandes

Als Organ des Kirchenkreisverbandes wird ein Verbandsvorstand gebildet, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt.

§ 3

Verbandsvorstand

(1) ¹Mitglieder des Verbandsvorstandes sind seitens der beteiligten Kirchenkreise:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten,
- b) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse,
- c) jeweils ein weiteres Mitglied der Kreissynodalvorstände.

²Für die Mitglieder ist jeweils eine Vertretung zu bestellen. ³Die Superintendentinnen oder die Superintendenten werden nach der Kirchenordnung vertreten.

⁴Jeder Kirchenkreis beruft durch seinen Kreissynodalvorstand die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren.

(2) Der Verbandsvorstand wählt eine Superintendentin oder einen Superintendenten als Vorsitzende oder

Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungsleitung nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Verbandsvorstand beschließt etwas anderes.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Die Leitung des Kirchenkreisverbandes liegt beim Verbandsvorstand.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere

- a) die Einrichtung und Organisation des Evangelischen Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg,
- b) die Berufung einer Verwaltungsleitung für das Evangelische Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg,
- c) die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Evangelische Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg; er kann durch die Geschäftsordnung oder durch widerruflichen Beschluss Organisationsbefugnisse an die Verwaltungsleitung übertragen,
- d) der Beschluss über den Haushaltsplan mit Stellenübersicht des Kirchenkreisverbandes,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreisverbandes,
- f) die Entscheidung über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes im Rahmen der Stellenübersicht sowie die Entscheidung in allen weiteren arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden; er kann durch widerruflichen Beschluss Entscheidungsbefugnisse für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende an die Verwaltungsleitung übertragen,
- g) die Fach- und Dienstaufsicht über das Kreiskirchenamt; er kann durch widerruflichen Beschluss Aufsichtsbefugnisse an die Verwaltungsleitung übertragen,
- h) der Bericht über die Tätigkeit des Kirchenkreisverbandes an die Kreissynoden.

§ 5

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

(1) ¹Der Verbandsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen. ²Der Verbandsvorstand ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes und aus jedem Kirchenkreis eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist.

(3) Der Vorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) ¹Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Das Evangelische Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wird von der Verwaltungsleitung geleitet.

(2) Die Verwaltungsleitung

- a) führt das Kreiskirchenamt und die Verwaltungsgeschäfte selbstständig im Rahmen der Vorgaben des Verbandsvorstandes und der Geschäftsordnung,
- b) hat die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
- c) entscheidet über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse und weitere arbeitsrechtliche Angelegenheiten der privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden im Kreiskirchenamt im Rahmen des Stellenplans, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
- d) hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
- e) hat die Beschlüsse für den Verbandsvorstand vorzubereiten und auszuführen,
- f) ist bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die Verbände an die Beschlüsse der jeweiligen Leitungsorgane gebunden,
- g) ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen und auf die Aussetzung der Ausführung hinzuwirken,
- h) nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, es sei denn, der Verbandsvorstand beschließt etwas anderes.

§ 7

Finanzierung

(1) ¹Die Kirchenkreise stellen für die Arbeit des Kirchenkreisverbandes die erforderlichen Mittel bereit

(§ 10 Absatz 1 Satz 3 VwO.d). ²Die Bemessung der Personal- und Sachmittelausstattung wird vom Verbandsvorstand jährlich auf der Grundlage der Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung (Anlage zu § 10 Absatz 1 VwO.d) mit dem Beschluss über den Haushalt festgestellt.

(2) ¹Die Kosten des gemeinsamen Kreiskirchenamtes werden von den Kirchenkreisen anteilig nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahl übernommen. ²Der Stichtag für die Feststellung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des Vorvorjahres des Haushaltsjahres.

(3) Die Änderung des Kostenschlüssels erfolgt durch Änderung der Satzung.

§ 8

Änderung der Satzung

¹Beschlüsse des Verbandsvorstandes über die Änderung der Satzung erfordern die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes, und sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes. ²Diese Beschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Übergangsvorschrift

¹Gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2 Verbandsgesetz endet die erste Amtszeit der entsandten Mitglieder des Verbandsvorstandes mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl, die durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand in seiner ersten Sitzung vorgenommen werden soll, im Amt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Bildung des Kirchenkreisverbandes durch die Kirchenleitung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 29. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 040.21-8300

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt

Vom 1. Dezember 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises für das Kreiskirchenamt vom 23. Juni 2012 (KABl. 2012 S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt erfolgt im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushalts.“
2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die betriebswirtschaftlich verwalteten Grundstücke darf eine Sonderkasse gemäß § 92 Absatz 1 Seite 2 VwO.d eingerichtet werden.“
3. In § 7 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) In den Fällen einer Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Presbyteriums auf den Kreissynodalvorstand gemäß § 7 Absatz 2 Satzung Kreiskirchenamt Bielefeld können Einzelheiten zum Umfang der an den Kreissynodalvorstand übertragenen Befugnisse sowie zum Umfang der Dienstleistungen und Befugnisse des Kreiskirchenamtes durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes einheitlich bestimmt werden.“
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschrift

Übergangsweise wird bis zur Novellierung des § 22 VwO.d der § 23 Absatz 1 VwO.k in den §§ 6 und 7 angewendet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, 1. Dezember 2017

Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burg Steffen

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 1. Dezember 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 600.01-2200

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen

Vom 25. November 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 15 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 24. November 2007 (KABl. 2008 S. 60), zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 22. November 2014 (KABl. 2014 S. 360), wird das in Satz 2 benannte Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 25. November 2017

Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Rüter Preuß

Genehmigung

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. November 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 030.21-4600

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

§ 1 Körperschaftsstatus, Trägerschaft

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg (im Folgenden „Friedhofsverband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Friedhofsverband entsprechende Anwendung

(3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Friedhofsverbandes gilt die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d).

(4) Sitz des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg ist Lüdenscheid.

(5) Der Friedhofsverband ist Träger der folgenden evangelischen Friedhöfe:

- a) Lüdenscheid-Brüninghausen, Friedhof Platehofstraße
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen)
- b) Herscheid, Friedhof Oberdorfstraße
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Herscheid)
- c) Lüdenscheid, Friedhof Mathildenstraße,
Lüdenscheid, Friedhof Wehberg
(ehem. Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid)
- d) Attendorn, Friedhof St.-Ursula-Straße
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Attendorn)
- e) Plettenberg, Friedhof Eiringhausen,
Plettenberg, Friedhof Pasel
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen)
- f) Finnentrop, Friedhof Bamenohler Straße
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Finnentrop)
- g) Plettenberg, Friedhof Oestertal,
Plettenberg, Friedhof Hirtenböhl,
Plettenberg, Böhler Friedhof
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Plettenberg)
- h) Werdohl, Friedhof Evekling,
Werdohl, Friedhof Landwehr,
Werdohl, Friedhof Biesenberg
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Werdohl)
- i) Altenhundem, Friedhof Auf der Ennest
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem)
- j) Brügge, Friedhof Am Röttgen
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Brügge)
- k) Neuenrade, Friedhof Wilkestraße 2
Neuenrade, Friedhof Friedhofsweg
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Neuenrade)
- l) Lüdenscheid-Oberrahmede, Friedhof Im Grund
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede)
- m) Meinerzhagen, Friedhof Heerstraße
(ehem. Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen)
- n) Hagen-Hohenlimburg, Friedhof Im Niederfeld
Hagen-Hohenlimburg, Friedhof Esserstraße
(ehem. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg)

(6) Der Friedhofsverband ist offen für den Anschluss anderer evangelischer Friedhofsträger in der Region. Zum Zeitpunkt des Anschlusses geht die Trägerschaft für deren Friedhöfe auf den Friedhofsverband über.

§ 2

Eigentumsverhältnisse

(1) Friedhofsgrundstücke bleiben im Eigentum der bisherigen Friedhofsträger und werden vom Friedhofsverband nicht übernommen. Unbenommen davon sind Grundstücke, die der Friedhofsverband erworben hat.

(2) Zwischen dem Friedhofsverband und den jeweiligen bisherigen Friedhofsträgern ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der ein Pachtverhältnis an den Friedhofsgrundstücken begründet und mit dem der bisherige Friedhofsträger das wirtschaftliche Eigentum an den auf den Friedhofsgrundstücken befindlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen auf den Friedhofsverband überträgt.

(3) Mit der Friedhofsträgerschaft übernimmt der Friedhofsverband auch das im Friedhofsvermögen nachgewiesene Eigentum an beweglichen Gegenständen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und sonstigen aktiven oder passiven Vermögenswerten.

(4) Soweit verwaltungsmäßige Unterlagen für die Zeit vor der Übernahme der Trägerschaft durch den Friedhofsverband nicht zentral in der für die Verwaltungsgeschäfte des Friedhofsverbandes zuständigen zentralen Verwaltungsdienststelle (§ 10 Absatz 1 VwO.d), sondern beim bisherigen Träger aufbewahrt werden, verbleiben diese dort. Diese Unterlagen sind dem Friedhofsverband bei Bedarf zur Einsicht vorzulegen.

(5) Ein Vermögensausgleich wird weder zwischen den Friedhofsverbandsmitgliedern und dem Friedhofsverband noch zwischen den einzelnen Friedhofsverbandsmitgliedern durchgeführt.

(6) Soweit der Friedhofsverband in bestehende Vereinbarungen eintritt, die ein Verbandsmitglied mit Dritten abgeschlossen hat, gelten diese für den betreffenden Friedhof weiter.

§ 3

Organe, Rechte und Aufgaben des Friedhofsverbandes

(1) Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre. Sie sind alsbald nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl neu zu bilden.

(3) Die Rechte und Aufgaben des Friedhofsverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen, sofern sie nicht dem Verbandsvorstand übertragen sind.

§ 4**Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus gemäß § 7 Absatz 1 Verbandsgesetz entsandten oder berufenen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsvertretung wie folgt vertreten:

- a) Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
(1 Person)
- b) Ev. Kirchengemeinde Herscheid
(1 Person)
- c) Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
(4 Personen)
- d) Ev. Kirchengemeinde Attendorn
(1 Person)
- e) Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
(1 Person)
- f) Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
(1 Person)
- g) Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
(1 Person)
- h) Ev. Kirchengemeinde Werdohl
(2 Personen)
- i) Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem
(1 Person)
- j) Ev. Kirchengemeinde Brügge
(1 Person)
- k) Ev. Kirchengemeinde Neuenrade
(1 Person)
- l) Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede
(1 Person)
- m) Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
(2 Personen)
- n) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg
(2 Personen)

(3) In der Verbandsvertretung muss die Zahl der nicht theologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, ist von der jeweiligen Kirchengemeinde oder dem Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der zentralen Verwaltungsdienststelle eines jeden Kirchenkreises, zu dem die Verbandsmitglieder gehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(6) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellver-

treterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

§ 5**Leitung des Verbandes**

(1) Die Leitung des Friedhofsverbandes liegt bei der Verbandsvertretung.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Kreissynodalvorstand oder die Verwaltungsleitung der zentralen Verwaltungsdienststelle eines jeden Kirchenkreises, zu dem die Verbandsmitglieder gehören, oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

(4) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Diese Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde.

(7) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Verbandsvertretung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung der Verbandsvertretung verhindert, ist von dem betroffenen Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden.

(9) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung möglichst im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

§ 6**Aufgaben der Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- b) die allgemeine Aufsicht über den Vorstand und die Geschäftsführung,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan,

- e) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Entgeltgruppe 10 BAT-KF,
- f) die Beschlussfassung über die Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungs-satzungen,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung,
- h) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt,
- i) Genehmigungen von Neuanlagen, Erweiterungen und Schließungen von Friedhöfen unbeschadet der Regelungen von § 12 Absatz 2 dieser Satzung,
- j) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen,
- k) Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Diese werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Dabei soll die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden gewählt, darf die Stellvertretung nicht ebenfalls eine Theologin oder ein Theologe sein.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen oder Stellen vorbehalten sind,
 - b) er entscheidet über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Stellenplans sowie über weitere arbeitsrechtliche Angelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes im Rahmen des Stellenplans. Er hat die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden,
 - c) er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich,
 - d) er kann für die Friedhöfe jedes Verbandsmitgliedes als örtlicher Ansprechpartnerin oder als örtlichem Ansprechpartner einer bzw. einem haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einzelne Kompetenzen übertragen,

- e) er kann zur Wahrung einer schnellen Handlungsfähigkeit im Bedarfsfall für jeweils einen oder mehrere Friedhöfe widerruflich haupt- oder ehrenamtliche Handlungsbevollmächtigte mit einzelnen Kompetenzen und der eigenverantwortlichen Erteilung von Aufträgen auf den Friedhöfen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes und der Grundsatzbeschlüsse beauftragen,
- f) er überwacht und unterstützt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(2) Der Verbandsvorstand überträgt die ihm obliegenden Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis e widerruflich auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Der Verbandsvorstand kann Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.

(3) Der Verbandsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden unter Einhaltung einer siebentägigen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte. Der Verbandsvorstand muss außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand können beratende Ausschüsse zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten bilden.

(2) Kommt es zur Bildung von beratenden Ausschüssen, sollen diese jeweils für die Angelegenheiten mehrerer Friedhöfe in einer Region zuständig sein.

(3) Wenn aufgrund bestehender oder künftiger vertraglicher Vereinbarungen Dritten ein Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht an Friedhöfen eingeräumt wurde, ist vom Verbandsvorstand ein beratender Ausschuss für die Angelegenheiten dieses Friedhofs, gegebenenfalls auch anderer Friedhöfe, einzuberufen. Zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der zur Mitsprache oder Mitbestimmung Berechtigten und den Vertretern oder Vertreterinnen der Verbandsgemeinden muss Parität mindestens zugunsten der Verbandsgemeinden bestehen.

(4) Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist die Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Verbandsmitglieder an ihren Friedhöfen (insbesondere Beteiligung bei Sach-, Haushalts- und Gebührenfragen).

§ 10

Geschäftsführung

(1) Anstellungsträger der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist der Friedhofsverband.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- a) führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig im Rahmen der Vorgaben der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes,
 - b) entscheidet über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse und weitere arbeitsrechtliche Angelegenheiten der privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
 - c) hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
 - d) hat die Beschlüsse für den Verbandsvorstand vorzubereiten und auszuführen,
 - e) ist berechtigt und verpflichtet, Verbandsvertretung und Verbandsvorstand auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen und auf die Aussetzung hinzuwirken, nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes teil, es sei denn, die Gremien beschließen etwas anderes.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung und wichtige Angelegenheiten (z. B. Personalangelegenheiten) zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat bei Personalentscheidungen und bei strukturellen Planungen, die sich nur auf einen regionalen Bereich beziehen, den für den betroffenen Bereich bestehenden beratenden Ausschuss entsprechend zu informieren.

(4) Bei Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, hat stets eine Abstimmung mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist stets eine Entscheidung durch den Verbandsvorstand erforderlich.

§ 11 Verwaltung

Zentral zu erledigende Verwaltungsaufgaben werden in der zentralen Verwaltungsdienststelle, dezentrale Verwaltungsaufgaben in den örtlichen Friedhofsbüros erledigt.

§ 12 Immobilien, Betriebsentscheidungen

(1) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgrundstücken beschließt das zuständige Presbyterium oder der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung.

(2) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt die Verbandsvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium oder dem Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid.

§ 13 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretung aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 14 Änderung von Aufgaben und Satzungen

Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben des Friedhofsverbandes und der Verbandssatzung erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 15 Übergangsvorschrift

Gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2 Verbandsgesetz endet die erste Amtszeit der entsandten Mitglieder mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen. Das gilt auch für den Verbandsvorstand.

Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl, die durch das jeweilige Presbyterium in einer ersten Sitzung vorgenommen werden soll, im Amt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 2000 (KABL. 2001 S. 9), zuletzt geändert durch die Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 1. September 2014 (KABL. 2017 S. 171), außer Kraft.

Lüdenscheid, 2. November 2017

Evangelischer Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg Der Vorstand

(L. S.) Schröder Kohlen Raulf

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 2. November 2017 wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 2. November 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 721-4171

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Gladbeck**

Vom 14. November 2017

Das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

In § 10 der Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck vom 16. Januar 2008 (KABl. 2008 S. 161), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Oktober 2014 (KABl. 2014 S. 291), wird das in Satz 2 benannte Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Gladbeck, 14. November 2017

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Gladbeck**

Das Presbyterium

(L. S.) Großher Barletta Pyreck

Genehmigung

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck vom 14. November 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-3118

**Änderung der Satzung
für die Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Ost**

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost vom 17. Januar 2007 (KABl. 2007 S. 94) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 18. Oktober 2017 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 18. Oktober 2017

**Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Ost**

Das Presbyterium

(L. S.) Siebold Schubert Waschof

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost vom 18. Oktober 2017 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 19. Oktober 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-4623

**Änderung der Satzung
für die Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Süd**

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd vom 8. Februar 2007 (KABl. 2007 S. 96) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 12. Oktober 2017 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 12. Oktober 2017

Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd Das Presbyterium

(L. S.) Sturm Picken Preißner

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd vom 12. Oktober 2017 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 19. Oktober 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-4624

Satzung des Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.11.2017
Az.: 240.4-3700

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V. Vom 28. Juni 2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Spitzenverbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V.“. Er hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (DW.RWL) und dadurch dem Verein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der Verein ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Herford, des Evangelischen Kirchenkreises Herford sowie weiterer Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenkreises Herford.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Wohnsitz. Ferner verfolgt der Verein kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) soziale und psychologische Beratungsdienste verschiedenster Art, wie etwa Familienberatung, Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Allgemeine Sozialberatung, Aussiedler- und Migrantenberatung,
 - b) Angebote, Beratung und Projekte im Bereich der Arbeitslosenhilfe,
 - c) Hilfen für Suchtkranke,

- d) Angebote der offenen Altenhilfe, wie beispielsweise Altenclubs,
 - e) Angebote der ambulanten Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weiterer sozialer Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie,
 - f) Angebote und Vermittlung von Freizeit- und Erholungsangeboten für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
 - g) Projekte zur Förderung des Ehrenamts, wie das Projekt „Erfahrungswissen für Initiativen“ und das Projekt „Neues Ehrenamt“,
 - h) regelmäßige Durchführung von Andachten und Gottesdiensten.
3. Der Zweck des Vereins kann ferner verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. In diesem Rahmen darf der Verein auch vergünstigte Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringen.
4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Funktion des regionalen Diakonischen Werkes

1. Das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.
In dieser Funktion sucht es regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.
2. Im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Verein übernimmt diakonische Aufgaben im Evangelischen Kirchenkreis Herford.
4. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anregung und Reflexion sowie Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen des diakonischen Handelns im Kirchenkreis,
- b) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- c) Förderung der haupt- und ehrenamtlich diakonisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Beratung und Fortbildung,
- d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Region,
- e) Information der Öffentlichkeit über das Wirken der Diakonie im Kirchenkreis,
- f) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- g) Angebote für verschiedene Zielgruppen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Jugend-, Erwachsenen-, Familien- und Altenhilfe (u. a. durch Beratung, Therapie, Freizeit, Erholungs- und Kurmaßnahmen).

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Herford,
 - b) der Evangelische Kirchenkreis Herford.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Herford haben, soweit sie Mitglieder des DW.RWL sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die nicht ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Herford haben und die Mitglieder des DW.RWL sind, können die Gastmitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 und 3 wird durch schriftlichen Antrag an den Aufsichtsrat erworben, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen prüft. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch den Vorstand erklärt.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen entfallen. Mitglieder nach Absatz 2 und 3 können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V. zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Sie beteiligen sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes.

2. Die Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins mitzutragen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Aufsichtsrat,
 - c) Vorstand.
2. Den Organen des Vereins dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Spätestens mit dem 75. Lebensjahr endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a (Kirchengemeinden),
 - b) drei Vertreterinnen und Vertretern des Mitgliederversammlungsbezirks nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b (Ev. Kirchenkreis), in der Regel drei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, darunter die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Diakoniebeauftragte, sofern sie oder er nicht Mitglied des Vorstandes ist; jede/r Vertreter/in des Ev. Kirchenkreises hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme,
 - c) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder nach § 4 Absätze 2 und 3.
2. Jedes Mitglied benennt gegenüber dem Vorstand schriftlich seine Vertreterin oder seinen Vertreter und deren Stellvertretung. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils für die Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreterin oder des ausgeschiedenen Vertreters. Die Benennung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren (Rhythmus der Presbyteriumswahlen).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) bestimmt im Rahmen der §§ 2 und 3 die Leitlinien und Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins,
- b) wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 2 Buchstaben b und c und entscheidet über die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- c) entsendet auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Vertreterinnen und Vertreter für die Hauptversammlung des DW.RWL nach dessen Bestimmungen,
- d) nimmt die Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie den Jahresabschluss entgegen,
- e) beschließt über die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
- f) beschließt über die Festsetzung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- g) beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung – mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder, den Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Kirchenkreises Herford oder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beantragt wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Aufsichtsrat Gäste eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden im Aufsichtsrat – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 25 Prozent der Mitglieder, mindestens aber der Evangelische Kirchenkreis Herford mit einer Vertretung, fünf Kirchengemeinden durch ihre Vertretungen und mindestens eine Vertretung eines Mitglieds nach § 4 Absatz 2 anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet – sofern durch die Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertretungen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im

Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sieben Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Herford oder ein von ihr oder ihm als Vertretung benanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - b) zwei bis drei Personen, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - c) eine bis drei – im Blick auf den Vereinszweck fachlich ausgewiesene – Persönlichkeiten, die nicht der Mitgliederversammlung angehören müssen, jedoch Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt haben.
3. Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b und c werden im Rhythmus der Presbyteriumswahlen auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
 - f) stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung,
 - g) wählt und beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
2. Der Aufsichtsrat
 - a) bestellt den Vorstand und kann ihn abberufen; die Bestellung kann befristet erfolgen,
 - b) schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab, ebenso Vertragsänderungen,
 - c) beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand und entscheidet über die nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte,
 - d) beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen im Innenverhältnis folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands:
 - a) die Grundsatzplanung des Vorstandes für den Verein sowie die Festlegung der organisatorischen Grundsätze und des Berichtswesens,
 - b) die mittel- und längerfristige konzeptionelle Planung,
 - c) die Änderung des Leistungsspektrums durch Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Arbeitsfeldern,
 - d) der Haushalts-/Wirtschaftsplan,
 - e) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgesetzten Grenzen überschritten werden,
 - f) die Planung und Ausführung von Investitionen und Bauvorhaben, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgesetzten Grenzen überschritten werden,
 - g) die Aufnahme von Krediten, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegten Grenzen überschritten werden,
 - h) die Gründung von und die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Rechtsträgern, die Übertragung von Beteiligungen sowie die Übernahme von Betriebsführungen von anderen Rechtsträgern,
 - i) die Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen von Todes wegen.
4. Bei der Abgabe von Willenserklärungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, von den Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Kirchenkreises oder vom Vorstand

mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei zählen Enthaltungen als abgegebene Stimmen.
3. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand grundsätzlich beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anders entscheidet.
4. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzusenden.
5. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Aufsichtsrates führen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann aus bis zu zwei Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, soll eine ordiniert sein. Diese soll dann der Kreis-synode angehören.
3. Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Institutionen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und darüber hinaus für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach innen und außen allein vertreten.
5. Der Vorstand ist für das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V. in fachlich-inhaltlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht umfassend verantwortlich und zuständig für alle Aufgaben, soweit nicht einzelne satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen sind. Hierzu hat er alle Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, anzuregen und durchzuführen, die der Erfüllung des diakonischen Auftrags des Vereins im Sinne dieser Satzung dienen.
6. Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Herford e. V. als kirchlichen Wohlfahrtsverband.

7. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig.
8. Das Nähere bestimmt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene, in einem abzuschließenden Anstellungsvertrag festzulegende Vergütung erhalten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern neben einer Beschlussfähigkeit nach § 9 Absatz 3 die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, darunter die in § 9 Absatz 3 genannten, auf der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Vertreter.
3. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Herford und können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des DW.RWL und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Herford. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. September 2009 außer Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 10. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Roth

(L. S.)

**Aufhebung
der kirchenrechtlichen Vereinbarung
zur Errichtung des Evangelischen
Kreiskirchenamtes Iserlohn-
Lüdenscheid**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn und dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März/13. Juni 2007 (KABl. 2007 Seite 302), in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 15. November 2017 und dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2017.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit der Bildung des Kirchenkreisverbandes durch die Kirchenleitung und der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, aber nicht vor dem 1. Januar 2018 außer Kraft.

Bielefeld, 17. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 600-3900/01

Urkunden

**Vereinigung
des Evangelischen Kirchenkreises
Arnsberg und des Evangelischen
Kirchenkreises Soest**

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Arnsberg und der Evangelische Kirchenkreis Soest werden nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einem Kirchenkreis vereinigt.

Der neu gebildete Kirchenkreis erhält den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg“.

§ 2

Die Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Soest wird zukünftig als Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg geführt.

Die 1. bis 9. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg werden 1. bis 9. Pfarrstelle und die 1. bis 11. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Soest werden 10. bis 20. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist Rechtsnachfolger des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Soest.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Dr. Kupke

Wallmann

Az.: 030.11-N100

Die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und des Evangelischen Kirchenkreises Soest wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. Oktober 2017 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Errichtung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest

Nach Anhörung der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Arnsberg, der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn, der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg und der Evangelische Kirchenkreis Soest bilden für gemeinsame Angelegenheiten den Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest.

§ 2

- (1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandsatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, aber nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 040.11-8300

Die Errichtung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 22. November 2017 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2017 und 2018

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.11.2017
Az.: 982.2

2017

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 23. November 2017 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2017 485 Millionen €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 2,0 Millionen € einer Rücklage für das „Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Ev. Kirche von Westfalen (KomITMW)“ für Umsetzungsmaßnahmen bereitgestellt und in Höhe von 5.979.683,70 € der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

2018

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 23. November 2017 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	490.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.900.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	478.100.000 €

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG 43.029.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG 36.895.125 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG 94.809.800 €

4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	303.366.075 €
Betrag je Gemeindeglied 303.366.075 € : 2.275.707 = 133,306298 €	
	<u>478.100.000 €</u>

5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	105.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	801.425	9.347.100
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	37.156.125	10.921.700
	<u>37.957.550</u>	<u>37.957.550</u>

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.11.2017
Az.: 900.21/2018

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 20. bis 23. November 2017 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	100.500	6.157.100
1 Besondere kirchliche Dienste	107.000	5.183.150
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.589.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.678.900	1.678.900
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.171.200
5 Bildungswesen und Wissenschaft	53.400	10.185.900
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	4.221.100	25.282.325
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.000.000	230.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	45.422.075	1.105.000
	<u>52.582.975</u>	<u>52.582.975</u>

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.900.000	11.900.000
	<u>11.900.000</u>	<u>11.900.000</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.657.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	15.538.250
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	108.466.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	107.642.000	936.000
	<u>109.402.000</u>	<u>109.402.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	25.879.900	117.540.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	94.809.800	3.149.200
	<u>120.689.700</u>	<u>120.689.700</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	8.823.500	8.823.500
	<u>8.823.500</u>	<u>8.823.500</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	52.582.975
	Ausgaben	52.582.975
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt EKD- Finanzausgleich	Einnahmen	11.900.000
	Ausgaben	11.900.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	37.957.550
	Ausgaben	37.957.550
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungs- pauschale –	Einnahmen	109.402.000
	Ausgaben	109.402.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungs- zuweisung –	Einnahmen	120.689.700
	Ausgaben	120.689.700
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt	Einnahmen	8.823.500
Pfarrbesoldung	Ausgaben	8.823.500
– Zentrale Beihilfe-		
abrechnung –	Über-/Zuschuss (-)	0
<hr/>		
	Gesamt-Einnahme	341.355.725
	Gesamt-Ausgabe	341.355.725
	Über-/Zuschuss (-)	0

Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.12.2017
Az.: 314.014

Für die Amtsperiode vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2021 gehören dem Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Personen an:

1. Präses Annette Kurschus (Vorsitzende),
2. Professor Dr. Hans-Peter Goßhans,
3. Professor Dr. Reinhard von Bendemann,
4. Landeskirchenrat Professor Dr. Dieter Beese,
5. Assessor Friedrich Beyer.

Präses Annette Kurschus wird im Vorsitz von Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow und im dessen Verhinderungsfall durch Oberkirchenrätin Petra Wallmann vertreten.

Siegel der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.11.2017
Az.: 010.12-4310

Die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.11.2017
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2018 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2018	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	15.01.2018, 12.00 Uhr	31.01.2018
Februar	13.02.2018, 12.00 Uhr	28.02.2018
März	15.03.2018, 12.00 Uhr	31.03.2018
April	13.04.2018, 12.00 Uhr	30.04.2018
Mai	14.05.2018, 12.00 Uhr	30.05.2018
Juni	14.06.2018, 12.00 Uhr	30.06.2018
Juli	13.07.2018, 12.00 Uhr	31.07.2018
August	16.08.2018, 12.00 Uhr	31.08.2018
September	13.09.2018, 12.00 Uhr	29.09.2018
Oktober	16.10.2018, 12.00 Uhr	31.10.2018
November	15.11.2018, 12.00 Uhr	30.11.2018
Dezember	10.12.2018, 12.00 Uhr	29.12.2018

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2018/2019

Im kommenden Schuljahr 2018/2019 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in der Region sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 1. September 2018 und endet am 29. Juni 2019 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 24 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim

Pädagogischen Institut
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte

Tel.: 02304 755-167/-268

E-Mail: susanne.franz@pi-villigst.de

Anmeldeschluss ist der **16. März 2018**.

Kursnummer: 1875001

Az.: 520.561

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Andreas **Brenneke** zum Pfarrer der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herne;

Pfarrerinnen Karin **Hanke** zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Ulrich **Mörchen** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund.

Beurlaubungen

Pfarrer Rolf **Wangemann**, 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrer bei der Evangelisch-reformierten Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 2018 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrerinnen Angelika **Ahl**, Ev. Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg, zum 1. Januar 2018;

Pfarrer Kurt-Christian **Ellgaard**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2018;

Pfarrer Ulrich **Gallwitz**, Ev. Kirchengemeinde Herthen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2018;

Pfarrerinnen Eva **Guleiof**, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Februar 2018;

Pfarrer Johannes Reinhard **Meiners**, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 2018;

Pfarrer Gerhard **Rosiepen**, Ev. Kirchengemeinde Brackel, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2018.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Hermann **Kamann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, Ev. Kirchenkreis Soest, am 9. November 2017 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Alexander **Räber**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 26. Oktober 2017 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Rolf **Walker**, zuletzt Pfarrer am Landeskrankenhaus Lengerich, am 11. November 2017 im Alter von 89 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

7. Kreispfarrstelle (Telefonseelsorge), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 2018 (Dienstumfang 100 %);

8. Kreispfarrstelle (Telefonseelsorge), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreis-pfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2018 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. März 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %).

PfarrerIn/Pfarrer als DozentIn/Dozent für das Pädagogische Institut

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für das Pädagogische Institut mit Dienstsitz in Schwerte zum 1. Mai 2018

eine DozentIn/einen Dozenten für die Bereiche Bildung/Berufskollegs/ religionspädagogische Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren.

Er/Sie unterstützt die Arbeit der staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte im Bereich des Ev. Religionsunterrichts an Berufsschulen durch theologische und didaktische Weiterentwicklung und ist für die Organisation und Durchführung der schulischen Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren zuständig.

Die Vollzeitstelle ist für acht Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Interessiert Sie eine vielseitige Tätigkeit in folgenden Bereichen?

- Beratung, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Arbeit an konzeptionellen Fragen zur Weiterentwicklung des Ev. Religionsunterrichts an Berufsschulen
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Praxis des Ev. Religionsunterrichts an Berufsschulen
- Organisation des Schulvikariats für die ev. Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen sowie der Ev.-ref. Kirche in Kooperation mit den regionalen Schulreferaten

- Schulung von Mentorinnen und Mentoren sowie Prüferinnen und Prüfern im Schulvikariat
- Durchführung und Dokumentation von Unterrichtsbesuchen
- Durchführung der pädagogischen Seminarkurse sowie Beratung und Begleitung von Vikarinnen und Vikaren
- Mitarbeit an thematisch übergreifenden Aufgaben des Pädagogischen Instituts

Wir suchen eine Theologin/einen Theologen mit:

- fundierten theologischen und pädagogischen Kenntnissen
- kommunikativer und didaktischer Kompetenz sowie Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit
- Erfahrungen in den Bereichen Ev. Religionsunterricht an Berufsschulen, Aus- und Fortbildung sowie Beratung

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der EKvW sind Einstellungsvoraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Landeskirchenrat Fred Sobiech
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Für Fragen im Vorfeld stehen Ihnen telefonisch zur Verfügung:

Landeskirchenrat Fred Sobiech
Tel.: 0521 594-220

Institutsleiter Pfarrer Rainer Timmer
Tel.: 02304 755-160

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle an der Stadtkirche St. Reinoldi in Dortmund

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund sucht für die

A-Kirchenmusikstelle (100 %) an der Stadtkirche St. Reinoldi eine neue Reinoldikantorin/ einen neuen Reinoldikantor.

Dortmund bietet nach einem tief greifenden Strukturwandel von der Kohle- und Stahlstadt zum Dienstleistungs- und Technologiestandort alle Möglichkeiten einer Großstadt und Universitätsstadt mit 600.000

Einwohnern. Die Stadtkirche St. Reinoldi im Mittelpunkt Dortmunds ist eine gotische Hallenkirche mit 800 Plätzen und guter Akustik. Sie ist als Hauptkirche der Stadt Dortmund mit regionaler Ausstrahlung eine der drei evangelischen mittelalterlichen Innenstadtkirchen und liegt in der Nachbarschaft des Konzerthauses Dortmund.

Die Stadtkirche St. Reinoldi ist zentraler Ort für den Kirchenkreis Dortmund und für die Evangelische Kirche von Westfalen. Die kirchenmusikalische Arbeit an St. Reinoldi ist ein bedeutender Teil der Stadtkirchenarbeit und ihrer Konzeption sowie des Lebens der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi. Sie spielt eine herausragende Rolle im vielfältigen städtischen Kulturleben.

Die Reinoldikantorin/Der Reinoldikantor ist künstlerische Leiterin/künstlerischer Leiter des Dortmunder Bachchores an St. Reinoldi und trägt Verantwortung für dessen Ensembles. Neben der konzertanten Kirchenmusik hat die Gestaltung der Gottesdienste durch die musikalischen Ensembles eine hohe Bedeutung.

Der Auftrag zum Neubau einer Orgel ist an die Firma Mühleisen/Leonberg erteilt. Die Fertigstellung ist für Frühjahr 2019 (Chororgel) und 2020 (Hauptorgel) geplant.

Zu den Aufgaben der Reinoldikantorin/des Reinoldikantors gehören insbesondere:

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik an der Stadtkirche St. Reinoldi sowie die Weiterentwicklung ihres kirchenmusikalischen Profils,
- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an St. Reinoldi durch Orgelspiel und die Einbeziehung der musikalischen Ensembles,
- die künstlerische Leitung des Dortmunder Bachchores an St. Reinoldi und die Durchführung von jährlich drei großen Oratorien bzw. Konzerten mit überregionaler Ausstrahlung,
- die Gestaltung von Orgelkonzerten/Orgelkonzertreihen auf hohem künstlerischem Niveau,
- die Kooperation mit anderen Kulturträgern und Musikschaffenden in der Stadt.

Wir erwarten

- hohe Kompetenz in den Bereichen Chor- und Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation,
- hohe Sensibilität im musikalisch-liturgischen Bereich,
- Freude an Kommunikation und Kooperation,
- Offenheit für unterschiedliche musikalische Stile und Ausdrucksformen sowie Experimente mit zeitgenössischen kulturellen und spirituellen Formen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe 14 BAT-KF bewertet. Der Ev. Kirchenkreis Dortmund hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sehen wir Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinder-

te Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Michael Küstermann

Tel.: 0231 8823009

E-Mail: kuestermann@sanktreinoldi.de

Kreiskantor Wolfgang Meier-Barth

Tel.: 02306 370641

E-Mail: meier-barth@gmx.de

Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Hirtzbruch

Tel.: 0521 594-293

E-Mail: ulrich.hirtzbruch@lka.ekvw.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. März 2018** an den

Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund
Jägerstraße 5
44145 Dortmund

Vorstellungsgespräche sind für Ende April 2018 geplant, die musikalische Vorstellung soll Ende Mai 2018 stattfinden. Der Dienstantritt soll möglichst zum 1. November 2018 erfolgen.

Berichtigungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Die Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135 f.) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 9 sind die Wörter „§ 29 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst.“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Ferdinand O. Kopp, Ulrich Ramsauer:
„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz.
Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2017, 18., vollständig überarbeitete Auflage, XXXII und 1.990 Seiten, in Leinen, 62 €, ISBN 978-3-406-71056-8

Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD, das für die Evangelische Kirche von Westfalen bei Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Erlass von Verwaltungsakten, maßgebend ist, sind größtenteils deckungsgleich mit denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Im Wege der Auslegung der Gesetzesvorschriften wird daher regelmäßig auf die Literatur zum staatlichen VwVfG zurückgegriffen.

Der von Professor Dr. Ferdinand O. Kopp begründete und von Professor Dr. Ulrich Ramsauer herausgegebene Kommentar „VwVfG“ gehört zu den erfolgreichen Standardkommentaren, der sich seit über 35 Jahren in der Ausbildung und in der Praxis bewährt hat, prüfungszugelassen ist und eng mit dem Parallelkommentar Kopp/Schenke „VwGO“ abgestimmt ist.

Die Neuauflage nimmt die Regelungen, die über das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 zur Anwendung kommen, in den Blick. Das umfangreiche Artikelgesetz enthält wichtige Ergänzungen des VwVfG, und zwar ermöglichen die neuen Vorschriften einen vollständigen automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und den Abruf elektronischer Verwaltungsakte von Internetplattformen als neue Alternative der Bekanntgabe.

§ 35a VwVfG regelt den vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes, das heißt, dass eine personelle Bearbeitung bei allen Verfahrensschritten zum Zustandekommen des Verwaltungsaktes nicht mehr stattfindet. Dieses Verfahren kann nur funktionieren, wenn der Verwaltung bei der Entscheidung weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum zustehen. Für die Anwendung der Vorschrift spielt es keine Rolle, ob der Verwaltungsakt elektronisch, als Bescheid in Papierform oder „in anderer Weise“ erstellt wird.

§ 41 VwVfG wurde durch einen Absatz 2a ergänzt, wonach mit Einwilligung des Beteiligten ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden kann, dass er von Beteiligten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Verwaltung hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Personen möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt erst am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird von

dem Beteiligten der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen abgerufen, gilt eine Bekanntgabe als nicht bewirkt. Die Verwaltung hat dann die Möglichkeit, die Bekanntgabe, wie bisher, durch einen Bescheid in Papierform vorzunehmen.

Die Neuregelungen des VwVfG gelten nur unmittelbar für die Behörden des Bundes. Das Land NRW hat für sein VwVfG angekündigt, zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen mit dem Bundesrecht und den darauf verweisenden Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder gemacht werden. Für den kirchlichen Bereich bleibt es offen, ob und wann die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD geändert werden. Ein großer Handlungsdruck besteht nicht, da die Kirchen wenige Verwaltungsakte erlassen und die elektronische Verfahrensausgestaltung noch keine bedeutende Rolle spielt.

Der Handkommentar hält sein hohes Niveau und erläutert zuverlässig und gut verständlich die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**„Die evangelischen Kirchenordnungen
des XVI. Jahrhunderts.
Zweiundzwanzigster Band:
Nordrhein-Westfalen II.
Das Erzstift Köln.**

**Die Grafschaften Wittgenstein, Moers,
Bentheim-Tecklenburg und Rietberg.
Die Städte Münster, Soest
und Neuenrade.**

**Die Grafschaft Lippe (Nachtrag)
begründet von Emil Sehling,
fortgeführt von der Heidelberger Akademie
der Wissenschaften,
herausgegeben von Eike Wolgast,
bearbeitet von Sabine Arend
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 619 Seiten, 199 €, ISBN 978-3-16-155139-0

Nachdem 2015 der erste Band der reformatorischen Kirchenordnungen für den Bereich Nordrhein-Westfalen erschienen ist, folgt nun 2017 der zweite (und abschließende) Band. Die in der Rezension zum ersten Band (KABl. Nr. 6 vom 30. Juni 2016 S. 205) gemachten grundsätzlichen Aussagen zum Wert von Kirchenordnungen im 16. wie im 21. Jahrhundert und zu ihrer Aufgabe, „der Freiheit einen Raum“ (Jüngel) zu geben, gelten auch für den zweiten Band. Er umfasst 65 Quellentexte, darunter 22 erstmals abgedruckte Texte.

Nachdem der erste Band eher lutherische Ordnungen enthielt, die historisch vor allem den 1530er-Jahren zuzuordnen sind, widmet sich der zweite Band vor allem reformierten Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dazu gehören in Westfalen vor allem Dokumente aus der Grafschaft Wittgenstein (S. 79–152), aus der Grafschaft Bentheim-Tecklenburg (S. 241–320) und aus der Grafschaft Rietberg (S. 329–334).

Ferner sind aus westfälischer Sicht die städtischen Kirchenordnungen aus Münster (S. 347–366), Neuenrade (S. 515–560) und Soest (S. 385–504) von Interesse, die im Falle von Münster und Soest eher eine lutherische, im Falle von Neuenrade eher eine melanchthonische Theologie widerspiegeln.

Daneben gibt es mit Dokumenten aus dem Erzstift Köln, der Grafschaft Moers und einem Nachtrag zur Grafschaft Lippe weitere Texte aus dem Raum, der heute im Bundesland NRW zusammengefasst ist.

Wie im ersten Band wird die eigentliche Textedition mit einer komprimierten historischen Einleitung vorbereitet, die für die jeweilige Region sozusagen eine westfälische Reformationsgeschichte in nuce bietet. Neben den Kirchenordnungen im engeren Sinne (Wittgenstein 1555/1563/1565, Bentheim-Tecklenburg 1543/1588/1619, Münster 1533, Soest 1532/1609/1619, Neuenrade 1564) sind erneut auch weitere kirchenordnende Texte aufgenommen, beispielsweise die Wittgensteiner Eheordnung 1579, die Tecklenburger Polizeiordnung 1601/1602, der Münsteraner Vertrag von Bischof und Stadt zur Reformation 1533, die Soester Armenordnung 1581 oder die Anstellungsurkunde für den Rietberger Pfarrer Simon Hagmann 1568.

Ein (24-seitiges!) Glossar mittelniederdeutscher Wörter und sorgfältige Register (Bibelstellen, Personen, Orte, Lieder und Gesänge, Sachen) gehören zum Standard bei dieser Reihe, die nach ihrem Begründer 1902 auch „der Sehling“ genannt wird. Mit den beiden vorgelegten Bänden hat die Heidelberger Akademie der Wissenschaften der Beschäftigung mit der westfälischen Kirchengeschichte einen gewichtigen Dienst geleistet. Wer im Jahr des Reformationsjubiläums und darüber hinaus sich mit der Reformationsgeschichte Westfalens befassen und dabei die Quellen nicht übergehen will, wird dankbar darauf zurückgreifen.

Schönberger, Mehrrens, Valentin:
„Arbeitsunfall und Berufskrankheit.
Rechtliche Grundlagen für Gutachter,
Sozialverwaltung, Berater und Gerichte“
Rezensentin: Andrea Gröne

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2017, 9. Auflage, 1397 Seiten, gebunden, 178 €, ISBN 978-3-503-16795-1

Das in der Bundesrepublik besonders engmaschig geknüpft soziale Netz schützt viele Arbeitnehmer vor

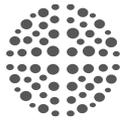
materiellen Dauerschäden, sofern es sich bei der Gesundheitsstörung um einen Arbeitsunfall bzw. eine diesem juristisch gleichgestellte Berufskrankheit handelt. Die Bewertung der Zusammenhänge und der Leistungsfolgen von solchen Gesundheitsstörungen ist infolge der komplizierten Verzahnung von juristischen, medizinischen und verwaltungsmäßigen Aspekten aber oftmals schwierig und bedarf spezieller Kenntnisse und Erfahrungen, sowohl auf medizinischer wie auch auf juristischer oder Verwaltungsseite.

In dem nunmehr in der 9. Auflage erschienenen Standardwerk wird der komplexe Zusammenhang zwischen Unfallrecht und Unfallmedizin so dargestellt, dass an diesem Standardwerk kein in diesem Fachgebiet Tätiger vorbeikommt.

In einem allgemeinen Teil, der 145 Seiten umfasst, werden die rechtlichen Grundlagen zur Begutachtung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten detailliert beschrieben. In einem speziellen Teil, der mit mehr als 1000 Seiten deutlich umfangreicher ist, werden die einzelnen Körperpartien und Organsysteme in 13 Kapiteln abgehandelt. Die 13 Kapitel sind – wo möglich – gleich aufgebaut. Zunächst wird das Organ oder die Körperregion, anschließend der Arbeitsunfall und dann die Berufskrankheit beschrieben. Zu guter Letzt wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit in den einzelnen Kapiteln ausführlich behandelt. Vier Folgekapitel konzentrieren sich auf berufsbedingte Krebserkrankungen, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises sowie Gesundheitsschäden durch die Einwirkung chemischer oder physikalischer Reize. Ein Schlüsselverzeichnis zu den Berufskrankheiten rundet, zusammen mit einem ausführlichen Sachverzeichnis, dieses Werk ab.

Besonders hervorzuheben ist, dass die neuesten BK-Empfehlungen bereits eingearbeitet sind, die am 26. August 2016 vom BMAS veröffentlicht wurden.

Die Abbildungen und Tabellen im Buch sind in Schwarz-Weiß gehalten. Der überwiegende Teil des Buches besteht aus medizinischer und juristischer Fachterminologie. Das Buch wendet sich an eine bereits spezialisierte, belesene Klientel und ist Gutachtern, Richtern und Verwaltungsangestellten ein hervorragender Ratgeber. Bei aller Präzision ist das Werk verständlich verfasst und für den gutachterlichen Alltag sehr geeignet. Es sollte in keiner der entsprechenden Abteilungen fehlen.



KIRCHENFestnetz



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)



43062

festnetz.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr



festnetz@hkd.de



WGKD Die Einkaufsplattform der Kirchen.

Einfach
günstig
einkaufen.



Wir handeln Rahmenverträge mit guten Konditionen aus, die kirchliche Einrichtungen direkt in Anspruch nehmen können. Etliche Angebote gelten auch für die kirchliche Mitarbeiterschaft zur privaten Nutzung.

KFZ Kauf • Leasing
Mieten • Tanken • Reisen

OFFICE IT • Elektronik • Telekommunikation
Drucken • Kopieren • Zubehör

ENERGIE Günstiger regenerativer Strom mit dem
hochwertigen ok-power Siegel und Erdgas.
ganz einfach wechseln

AUSSTATTUNG Kita • Schulen • Büro • Lager
Werkstatt • Hygiene und Reinigung

UND VIELES MEHR z.B. Lebensmittel • Weiterbildung • Maschinenverleih
Kaffeemaschinen • Fahrräder und E-Bikes • Fitness **UND VIELES MEHR**



WGKD
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH

Lehmannstr. 1 • 30455 Hannover
Tel.: 0511 - 47 55 33 - 0
info@wgkd.de • www.wgkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich